

**Verkehrsberuhigung in der Haderunstraße  
zwischen Waldwiesenstraße und  
Gräfelfinger Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02910  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 Hadern  
am 22.10.2019

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17911**

Anlagen  
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02910  
Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 20 Hadern  
vom 20.04.2020**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 Hadern hat am 22.10.2019 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Haderunstraße zwischen Waldwiesenstraße und Gräfelfinger Straße verkehrsberuhigt werden soll. Das Geschwindigkeitsniveau soll durch wechselseitige Baumgräben oder sonstige bauliche Verengungen reduziert werden.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Haderunstraße liegt in einer Tempo 30 Zone mit durchgehender Rechts-vor-Links-Regelung. Die Haderunstraße wird an Werktagen zwischen 8 und 20 Uhr stündlich durch die Kleinbuslinie 167 in Einbahnrichtung bedient.

Beidseitiges Parken am Straßenrand ist uneingeschränkt möglich. Dabei wird überwiegend wechselseitig am Fahrbahnrand geparkt. Zudem verfügt die Haderunstraße auf der westlichen Seite über einen durchgängigen Baumgraben.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt bezüglich der Umwandlung der Haderunstraße in eine verkehrsberuhigte Zone wie folgt Stellung:  
„Durch die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30, die Rechts-vor-Links-Regelung sowie das beidseitig durchgängig erlaubte Parken am Fahrbahnrand, wird grundsätzlich ein niedriges Geschwindigkeitsniveau gewährleistet.  
Bauliche Umgestaltungen wie Fahrbahneinengungen werden aufgrund der dadurch entstehenden Behinderungen für den Busverkehr als nicht zielführend angesehen. Eine noch weitergehende bauliche Umgestaltung der Haderunstraße als verkehrsberuhigter Bereich (Verkehrszeichen 325 StVO) kommt aufgrund der Verkehrsbelastung, der Länge der Straße sowie des Buslinienverkehrs nicht infrage.“

Bezüglich der aktuellen Auswertung der Geschwindigkeitsmessungen wurde das Kreisverwaltungsreferat um Stellungnahme gebeten. Dieses teilt Folgendes mit: „Die Haderunstraße ist neben der Gräfelinger Straße und Am Hedernfeld fester Bestandteil des Messprogrammes der Kommunalen Verkehrsüberwachung. Die Haderunstraße wurde aufgrund vermehrter Beschwerdelage im Jahr 2019 intensiv von den Messfahrzeugen angefahren. Die Messungen ergaben eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 8,26% insgesamt. Der stadtweite Durchschnitt lag 2019 bei 11%. Es wurde jedoch festgestellt, dass es im Zeitraum des morgendlichen Berufsverkehrs verstärkt zu Geschwindigkeitsüberschreitungen kam. Um diese Uhrzeit lag der Durchschnitt ca. bei 14%. Die Kommunale Verkehrsüberwachung nimmt diese Zahlen weiterhin zum Anlass hier verstärkt Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen.“

Auswertungen der Jahre 2016 bis 2018 kommen zu dem Ergebnis, dass die Gesamtheit der Geschwindigkeitsübertretungen in der Haderunstraße unter dem stadtweiten Durchschnitt liegt und fast ausschließlich geringe Geschwindigkeitsübertretungen festgestellt wurden.

In Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Kreisverwaltungsreferat und der Polizeiinspektion 41 wird eine Umgestaltung der Haderunstraße mit wechselseitigen Baumgräben oder sonstigen baulichen Verengungen nicht befürwortet.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02910 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 Hadern am 22.10.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.  
Aufgrund der bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30, der Rechts-vor-Links-Regelung sowie dem beidseitig durchgängig erlaubten Parken am Fahrbahnrand wird grundsätzlich ein niedriges Geschwindigkeitsniveau gewährleistet. Eine bauliche Umgestaltung der Haderunstraße mit wechselseitigen Baumgräben oder sonstigen baulichen Verengungen wird nicht befürwortet.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02910 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 Hadern am 22.10.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 20 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Johann Stadler

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle West (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Bildung und Sport

An das Kommunalreferat

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An die Stadtwerke München GmbH

An das Baureferat - G, H, J, T, V, MSE

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Tiefbau  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

Der Beschluss des Bezirksausschusses 20 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 20 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.